

**Berg**



**Steuerberatungsgesellschaft mbH**



# **Impulsinformationen**

## **Pflegedienste und Steuern**

**im September 2010**

Berg Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Nicolaistraße 11  
12247 Berlin

Tel.: 030 / 76 71 57 - 0  
Fax.: 030 / 76 71 57 79

Mail: [info@steuerbuero-berg.de](mailto:info@steuerbuero-berg.de)  
[info@bus-stb-gmbh.de](mailto:info@bus-stb-gmbh.de)

Web: [www.steuerbuero-berg.de](http://www.steuerbuero-berg.de)  
[www.bus-stb-gmbh.de](http://www.bus-stb-gmbh.de)

## Gutscheinregelung (zur Einlösung bei Dritten)

gern genutzt – oft falsch gemacht

Bei der Gutscheinregelung handelt es sich um eine steuer- und sozialversicherungsfreie Sachzuwendung bis zu 44 Euro pro Monat im Rahmen einer (Vereinfachungs-) Kleinbetragsregelung.

(gesetzliche Regelung: § 8 (2) S. 9 EStG)

Betriebsprüfer des Finanzamtes prüfen regelmäßig die Handhabung solcher Zuwendungen für Arbeitnehmer (AN). Oft führen diese Prüfungen zu Nachforderungen von Steuer- und Sozialabgaben, welche der Arbeitgeber (AG) zu tragen hat. Diese summieren sich auf bis zu 70% bezogen auf die Sachleistung (!!). Auch wird die – (vermeintlich) komplizierte Handhabung für den AG bemängelt. Daher scheuen viele AG mittlerweile diese Gestaltung.

Schade, denn eine „Nettovergütung“ von 44 Euro entspricht einer Bruttovergütung von ca. 80 bis 100 Euro für den AN. Bezogen auf die Lieferung von Kraftstoff könnte eine spürbare Entlastung des Privatbudgets des AN eintreten! Nachfolgend stelle ich ein mögliches Verfahren vor und verweise auf die häufigsten Fehler:



Mit einem Lieferanten und/oder Dienstleister schließt der Pflegedienst (PD) eine Vereinbarung und klärt das Verfahren.

Der vom Pflegedienst entwickelte Gutschein wird dem Mitarbeiter übergeben.

Der AN quittiert den Empfang des Gutscheins.

Der AN löst den Gutschein ein.

Der Dienstleister rechnet (praktischerweise monatlich) die eingelösten Gutscheine mit dem Pflegedienst ab. Nachweis: z.B. jeweilige Tankquittung im Original an den Gutschein heften

In der Buchführung auf ordnungsgemäße Belegführung achten.



- AN zahlt mit Tankkarte
- Euro-Angabe auf dem Gutschein (gilt wie Bargeld)
- Ungenaue Bezeichnung des Gegenstandes/Leistung
- Einlösung bei der Tankstelle ihrer Wahl und Erstattung der Verauslagung durch den AN
- Die Tankquittung wird dem AN ausgehändigt
- Sammeln von Monatsgutscheinen und Einlösung insgesamt
- Gewährung neben anderen anrechenbaren Sachbezügen
- Höchstbetragsbegrenzung bis zu 44 Euro auf dem Gutschein

### Unser Tipp

Setzen Sie das Geschenk eines Gutscheins als Belohnung/Anerkennung/Prämie für Ihre Mitarbeiter ein und achten Sie darauf, dass es sich hierbei nicht um Arbeitslohn handelt (siehe Vermerk auf dem Mustergutschein im Anhang). Des Weiteren könnte eine gesonderte betriebsindividuelle Vereinbarung mit Ablaufplan Grundlage einer solchen Sachzuwendung sein.

**Service:** Im Anhang finden Sie ein Muster für einen Gutschein. Für weitere Detailfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Sachbearbeitung (Lohnbuchhaltung/Rechnungswesen) in unserem Haus.

Die Inhalte sind sorgfältig erarbeitet und geprüft, dennoch kann keine Garantie übernommen werden. Eine Haftung des Herausgebers und des Verfassers und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Diese Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Ein Beratungsvertrag kommt durch die Entgegennahme der Publikation nicht zustande.